

Merkblatt Ablauf/Promotion Grundbildung Kauffrau/Kaufmann E-Profil

Zeugnisse und Schultage Erweiterte Grundbildung

Zeugnisse

Die Lernenden durchlaufen 6 Semester. Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Im November des ersten Semesters findet eine Notenerhebung als Standortbestimmung zuhanden des Lehrbetriebes statt. Die Klassenlehrkraft bespricht mit jeder/jedem Lernenden das Zeugnis. Bei knappen oder ungenügenden Leistungen werden mögliche Unterstützungsmassnahmen vereinbart. Bei ungenügenden Zeugnissen greift die Promotionsordnung.

Schultage

Die Schultage sind standardisiert (Lehrbeginn gerade Jahre: Mo und Di im 1. und 2. Lehrjahr; Mi im 3. Lehrjahr/Lehrbeginn ungerade Jahre: Do und Fr im 1. und 2. Lehrjahr; Mi im 3. Lehrjahr). Die Anzahl Schultage nimmt nach dem 2. Lehrjahr ab (2-2-1). Somit stehen die Lernenden zum Zeitpunkt des 3. Lehrjahres dem Lehrbetrieb zeitlich am längsten zur Verfügung und können für anspruchsvollere Arbeiten eingesetzt werden.

Promotionsordnung Erweiterte Grundbildung

Für Kaufleute E-Profil gilt im Hinblick auf ein erfolgreiches Qualifikationsverfahren die in der Bildungsverordnung 2012 festgelegte Promotionsordnung (Art. 17).

Promotionsbedingungen

1. Für Lernende im E-Profil entscheidet die Berufsfachschule jeweils am Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters aufgrund des Schulzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.
2. Für den Promotionsentscheid werden die Noten der Lernbereiche Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Information/Kommunikation/Administration und Wirtschaft & Gesellschaft verwendet. Dabei zählt die Zeugnisnote Wirtschaft & Gesellschaft doppelt.
3. Die Promotionsbedingungen hat eine lernende Person erfüllt, wenn der Durchschnitt der Semesternoten mit der unter Punkt 2 beschriebenen Gewichtung den Notenwert 4.0 erreicht oder höher ist und wenn die maximale gewichtete Notenabweichung 1.0 Notenpunkt nicht überschreitet.

Promotionsentscheid

1. Die Schule entscheidet jeweils am Ende des 1. bis 3. Semesters aufgrund der Schulzeugnisse über die Promotion ins nächste Semester.
2. Erfüllt eine Lernende/ein Lernender die Promotionsbestimmungen am Ende des ersten oder zweiten Semesters nicht, wird sie/er **einmal** provisorisch promoviert.
Die Schule informiert den Lehrbetrieb über die provisorische Promotion mittels Promotionsbericht.
Die Vertragsparteien prüfen folgende mögliche Massnahmen:
 - Besuch eines Stützkurses
 - Sofortige Umteilung in die Basis-Grundbildung (B-Profil)
 - Repetition des ersten Lehrjahres
 - Auflösung des Lehrvertrags
3. Sobald die Promotionsbestimmungen in den ersten drei Semestern zweimal nicht erfüllt wurden (unabhängig ob nacheinander oder nicht), erfolgt die Umteilung ins B-Profil. Wird eine Lernende/ein Lernender im dritten Semester zum ersten Mal provisorisch promoviert, entscheiden die Vertragsparteien über eine Umteilung ins B-Profil oder eine Repetition des 2. und 3. Semesters.